



## STADTGEMEINDE VOITSBERG

### Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner 5. öffentlichen Sitzung (Zl.: 004/2020/5-2) am 17.12.2020 unter Tagesordnungspunkt 8.e) gemäß § 6 des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 149/2016 sowie nach den Bestimmungen des FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 die nachstehende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg werden aufgrund der Ermächtigung des §8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 51/2012 und aufgrund des Steiermärkischen Wasserleitungsbeitragsgesetzes eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ein Wasserleitungsbeitrag und aufgrund des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 Anschlussgebühren, Wasserverbrauchsgebühren, Bereitstellungsgebühren und Wasserzählergebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2 Wasserleitungsbeitrag

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.
- (2) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 17.796.214,64.
- (3) Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen 50 %	EUR 441.305,79
nicht rückzahlbare Beträge	EUR 1.376.526,50
angesammelte Wasserleitungsbeiträge	EUR 0,00
- (4) Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt demnach EUR 15.978.382,35.
- (5) Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 119.352 lfm.
- (6) Die Höhe der aus dem § 2 (4) und (5) dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 133,88 .

(7) Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 6 % ,somit EUR 8,03 .

### **§ 3 Anschlussgebühr**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

### **§ 4 Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971).

Die Wasserzählergebühr für konventionelle Zähler beträgt für:

Größe 3	EUR	2,30 pro Monat
Größe 7	EUR	3,14 pro Monat
Größe 20	EUR	5,66 pro Monat
Größe 80	EUR	17,80 pro Monat
Verbund 50	EUR	40,82 pro Monat
Verbund 80	EUR	45,01 pro Monat

Die Wasserzählergebühr für elektronische Zähler mit Funkauslesung beträgt für:

Größe Q3: 2,5m <sup>3</sup>	EUR	2,96 pro Monat
Größe Q3: 4m <sup>3</sup>	EUR	3,28 pro Monat
Größe Q3: 16m <sup>3</sup>	EUR	7,98 pro Monat
Größe Q3: 25m <sup>3</sup>	EUR	19,40 pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup>	EUR	26,20 pro Monat
Größe Q3: 100m <sup>3</sup>	EUR	41,20 pro Monat

Beginnend mit 1.1.2021 wird eine neue Generation/neues Produkt von Wasserzählern mit der Bezeichnung Q3 verbaut. Die bisherigen Wasserzähler Größe 3 bis Größe 80 sowie Verbund 50 und Verbund 80 werden sukzessive ersetzt.

### **§ 5 Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr**

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserverbrauchsgebühr für Trink- und Nutzwasser beträgt EUR 1,27 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

(2) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße, bei der Wasserzählergröße 3 bzw. Größe Q3:2,5m<sup>3</sup> in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) und bei der Wasserzählergröße 80 bzw. Größe Q3: 63m<sup>3</sup> und Q3: 100m<sup>3</sup> in Verbindung mit der Verbrauchsmenge (bei mehreren Wasserzählern Größe 80 bzw. Größe Q3: 63m<sup>3</sup> und Q3: 100m<sup>3</sup>

werden die Verbrauchsmengen addiert) festgesetzt. Für Nutzwasseranlagen wird keine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

Ab 1.1.2021:

Größe 3 bzw. Q3: 2,5m <sup>3</sup>			
(1-2 Nutzungseinheiten und Jahresverbrauch 0 - 50m <sup>3</sup> )	EUR	7,33	pro Monat
Größe 3 bzw. Q3: 2,5m <sup>3</sup> (1-2 Nutzungseinheiten)	EUR	8,89	pro Monat
Größe 3 bzw. Q3: 2,5m <sup>3</sup> (3-5 Nutzungseinheiten)	EUR	20,93	pro Monat
Größe 3 bzw. Q3: 2,5m <sup>3</sup> (6-10 Nutzungseinheiten)	EUR	36,64	pro Monat
Größe 3 bzw. Q3: 2,5m <sup>3</sup> (11-14 Nutzungseinheiten)	EUR	60,71	pro Monat
Größe 7 bzw. Q3: 4m <sup>3</sup>	EUR	82,69	pro Monat
Größe 20 bzw. Q3: 16m <sup>3</sup>	EUR	125,60	pro Monat
Größe 50/ Verbund bzw. Q3: 25m <sup>3</sup>	EUR	314,01	pro Monat
Größe 80 / Verbund (bis 15.000m <sup>3</sup> )	EUR	439,61	pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup> bzw. Q3: 100m <sup>3</sup> (bis 15.000m <sup>3</sup> )	EUR	439,61	pro Monat
Größe 80 / Verbund (15.001m <sup>3</sup> -50.000m <sup>3</sup> )	EUR	1.727,04	pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup> bzw. Q3: 100m <sup>3</sup> (15.001m <sup>3</sup> -50.000m <sup>3</sup> )	EUR	1.727,04	pro Monat
Größe 80 / Verbund (50.001m <sup>3</sup> -90.000m <sup>3</sup> )	EUR	3.946,02	pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup> bzw. Q3: 100m <sup>3</sup> (50.001m <sup>3</sup> -90.000m <sup>3</sup> )	EUR	3.946,02	pro Monat
Größe 80 / Verbund (90.001m <sup>3</sup> -130.000m <sup>3</sup> )	EUR	5.924,27	pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup> bzw. Q3: 100m <sup>3</sup> (90.001m <sup>3</sup> -130.000m <sup>3</sup> )	EUR	5.924,27	pro Monat
Größe 80 / Verbund (>130.000m <sup>3</sup> )	EUR	7.850,19	pro Monat
Größe Q3: 63m <sup>3</sup> bzw. Q3: 100m <sup>3</sup> (>130.000m <sup>3</sup> )	EUR	7.850,19	pro Monat

Ein Gewerbebetrieb wird als mind. Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m<sup>3</sup> (1-2 Nutzungseinheiten) bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Haushalte bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m<sup>3</sup> werden entsprechend ihres Jahresverbrauches aufgrund nachstehender Tabelle, wie folgt bewertet: (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten)

bis 130 m <sup>3</sup> /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m <sup>3</sup> (1-2 Nutzungseinheiten)
bis 500 m <sup>3</sup> /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m <sup>3</sup> (3-5 Nutzungseinheiten)
bis 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m <sup>3</sup> (6-10 Nutzungseinheiten)
über 1.000 m <sup>3</sup> /Jahr	Einstufung Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m <sup>3</sup> (11-14 Nutzungseinheiten)

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe 3 bzw. Größe Q3: 2,5m<sup>3</sup> verfügen, werden mind. in den Bereich 3-5 Nutzungseinheiten eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (gemäß der Tabelle für die Gewerbebetriebe) bzw. der Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## **§ 7 Ermittlung des Wasserverbrauchs**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler (konventionelle Wasserzähler oder elektronische Wasserzähler) zum Ablesetermin (31.12. jeden Jahres) ermittelt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten. Bei den elektronischen Wasserzählern Q3 erfolgt die Ablesung mit unidirektionaler Funkauslesung.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - b. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  - c. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 lit b.) bleiben in ihrer Höhe solange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

## **§ 8 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Valorisierung**

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes, welches an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind in 11 Teilbeträgen von Februar bis Dezember bis zum 5. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches (anhand der Zählerablesung) im Jänner vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschreibungen im Folgejahr.
- (4) In dieser Gebührenordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß §71a Abs. 2 Stmk. GemO idgF Gebrauch gemacht. Die ab 1.1.2021 gültigen Gebühren (Wasserverbrauchsgebühr, Bereitstellungsgebühr und Wasserzählergebühr) sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2022.

## **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2021, in Kraft und mit Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Voitsberg vom 15.12.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Bernd Osprian eh

Voitsberg, am 17.12.2020